Satzung der Gemeinde Ventschow

über den Bebauungsplan Nr. 2
" Wohngebiet am Pappelweg "

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 1000

Gemeinde	Ventschow
Gemarkung	Ventschow
Flur	1

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„ Wohngebiet am Pappelweg "
der Gemeinde Ventschow
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung vom 11.Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M.-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. 02.14 folgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ventschow über den Bebauungsplan Nr. 2 „ Wohngebiet am Pappelweg " für das Gebiet : Ortslage Ventschow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 24.10.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 21.10.2013 den Entwurf der 2. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2013 bis zum 07.01.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 27.11.2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.02.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
6. Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 05.02.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Bebauungsplatzsatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.14 gebilligt.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
7. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ventschow über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
   Ventschow, den 24.3.14 — Der Bürgermeister
8. Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 26.5.14 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ventschow über den Bebauungsplan Nr. 2 „Wohngebiet am Pappelweg" ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes am 26.5.14 in Kraft getreten.
   Ventschow, den 27.3.2014 — Der Bürgermeister

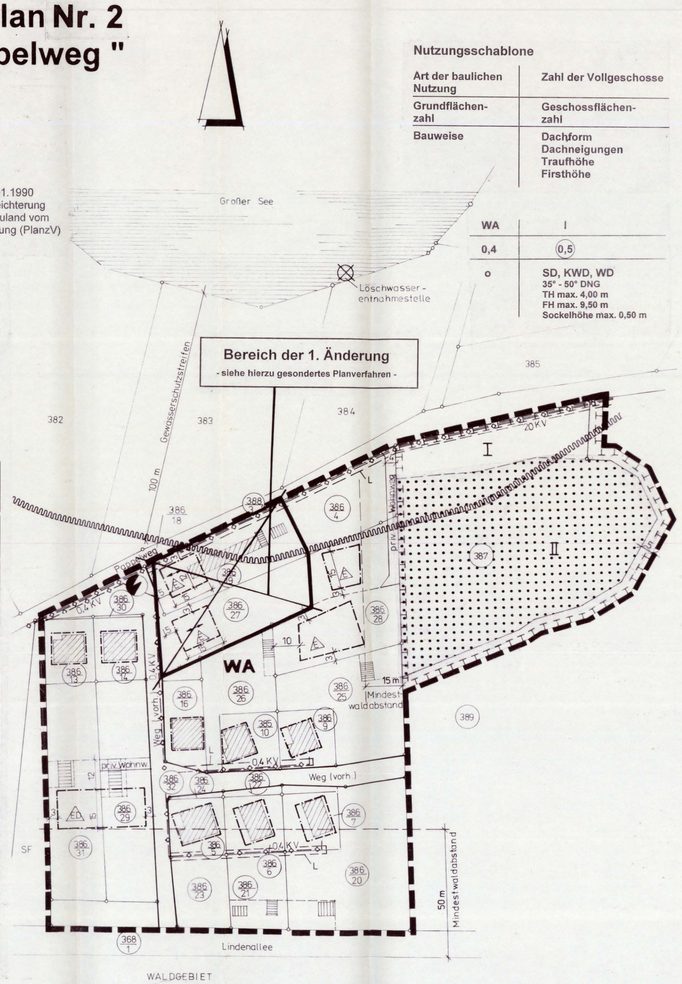

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl	Geschossflächen-zahl
Bauweise	Dachform Dachneigungen Traufhöhe Firsthöhe

WA	I
0,4	(0,5)
o	SD, KWD, WD 35° - 50° DNG TH max. 4,00 m FH max. 9,50 m Sockelhöhe max. 0,50 m

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

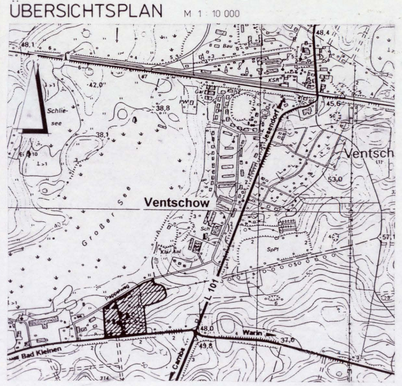

Textliche Hinweise

Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem.§ 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker , der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Für die Flurstücke 386/4 und 386/28 wurde durch das Forstamt Sternberg mit Bescheid vom 18.09.98 eine Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 50 m zum Wald um 35 m auf einen Abstand von 15 m zur Waldfläche erteilt.
Für die vorhandene Eigenheimbebauung auf den Flurstücken 386/5, 386/6 und 386/7 wurde mit Bescheid vom 12.04.99 eine Ausnahmegenehmigung zum Unterschreiten des Mindestabstandes baulicher Anlagen vom Wald von 50 m erteilt. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf die bauliche Veränderung der vorhandenen Wohnbebauung sowie auf die Errichtung baulicher Nebenanlagen. Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Errichtung neuer Gebäude.

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
(0,5)	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)	
0,4	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m, Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 9,50 m, Firsthöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	örtl. Bauvorschriften
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
35°-50°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9(1) Nr.2 BauGB
o	offene Bauweise	§§ 22 u.23 BauNVO
E	Einzelhäuser zulässig	
ED	Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Hauptfirstrichtung	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. (6) BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20,25 u.(6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr.20 BauGB
	Fläche für Wald	§ 9 (1) Nr. 18 BauGB
I	Bereich I : Dauergrünlandfläche	
II	Bereich II : Waldfläche	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit naturschutzrechtl. Festsetzungen, hier: Gewässerschutzstreifen	§ 9 (1) Nr. 16 u. (6) BauGB
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	vorh. Flurstücksgrenze	
	zu entfernende Flurstücksgrenze	
387	Nummer des Flurstückes	
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	vorh. Gebäude u. bauliche Anlagen	
	unterirdische Leitung, hier vorh. 0,4 KV- Kabel	
	unterirdische Leitung, hier vorh. 20 KV - Kabel	
	Elektrizität, hier vorhandene Trafostation	
	Löschwasserentnahmestelle	
L	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der WEMAG	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

2. Änderung

6. Einfriedungen
Als straßenseitige und seitliche Einfriedungen bis zur straßenseitigen Baugrenze sind zulässig:
- Mauern, auch aus Naturstein
- Offene Metallgitterzäune in Verbindung mit lebenden Hecken
- Offene Metallgitterzäune in Verbindung mit Mauerwerk
- Lebende Hecken
- Holzlattenzäune

Als seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind zulässig:
- offene Metallgitter- oder Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken

Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:
- 1,20 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche
- 1,80 m entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen

7. Sicht- und Windschutzwände
Sicht- und Windschutzwände sind in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Teil B - Textl. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Ausschluß von Ausnahmen § 1 (6) BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 (3) Nr. 3 - 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Sockelhöhe, gilt die mittlere Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel und die Sockelhöhe als Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschoßfußboden und aufstrebendem Mauerwerk definiert.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet darf die zulässige Grundfläche nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1 Gemäß § 23 (3) BauNVO
ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o.ä.) vor die straßenseitige Baugrenze bis zu einem Drittel der straßenseitigen Gebäudebreite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

2. Änderung

3.2. Gemäß § 23 (5) BauNVO
sind innerhalb des im Plan gekennzeichneten Gewässerschutzstreifens sowie innerhalb des im Plan gekennzeichneten 15 m Waldabstandes Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Form von baulichen Anlagen sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen gestattet wären, nicht zulässig.
Grundsätzlich gilt § 20 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Abstand baulicher Anlagen zum Wald) vom 27.Juli 2011.
Ausnahmsweise werden innerhalb der im Plan gekennzeichneten Mindestwaldabstandsfläche von 15 m ausschließlich Carports und mindestens einseitig offene Lagerschuppen oder –dächer genehmigt, die nicht zum Aufenthalt von Menschen geeignet sind. Alle anderen baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreie, sind damit im Waldabstand weiterhin unzulässig.

4. Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Soweit im Plan festgesetzt, sind die wesentlichen Gebäudekanten und Firstrichtungen parallel zu den festgesetzten Firstrichtungen zu errichten.

5. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die in der Planzeichnung, Teil A, gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt und dauerhaft zu erhalten.

6.1. Bereich I
ist unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsregelungen als Pufferstreifen zum Schutz der Waldfläche vorwiegend der natürlichen Sukzession zu überlassen; so daß als Entwicklungsziel eine Wiesenfläche entsteht.

6.2. Bereich II
Der im Plan gekennzeichnete Bereich II - Waldfläche - ist als solcher zu erhalten.
Vorhandener Müll, Schutt und Gartenabfallverkippungen sind zu beräumen.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 2 " Wohngebiet am Pappelweg ".

§ 2 Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer

Für die Hauptdächer sind Satteldächer, Krüppelwalm- und Walmdächer mit einem Neigungswinkel von 35° - 50° zulässig. Alle Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln bzw. - steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit auszuführen. Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Dachgaupen sind mind. 0,50 m unter der Hauptfirsthöhe des Daches zu beenden. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach oder Pultdach auszubilden.

2. Außenwände

zulässiges Material:

- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten
- für Wintergärten sind Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Metall zulässig

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen. Gas- oder Ölbehälter außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen).
Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzäunen zu umschließen.

4. Garagen/ Carports

Bei direktem Anbau der Garagen/Carports an das Hauptgebäude gilt:

Bei Beibehaltung der Dachneigung des Hauptdaches sind die Dächer der Garagen/Carports in Material und Farbgebung des Hauptdaches auszuführen.
Die Außenwände der Garagen sind im Fassadenmaterial des Hauptgebäudes zu errichten, für Carports sind darüber hinaus Konstruktionen aus Holz zulässig.
Abweichend von der Dachneigung des Hauptgebäudes sind auch Pult- oder Flachdächer zulässig.
In diesem Fall darf auch von der Dacheindeckung des Hauptgebäudes abweichendes Material verwendet werden.

5. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton -, Ziegel - oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.11.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 13.05.2002 Az.: IV / 61.2 - ze bestätigt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Satzung der Gemeinde Ventschow

über den Bebauungsplan Nr. 2
" Wohngebiet am Pappelweg "

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung in Anwendung des § 233 Abs. 1 Satz 1 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern(LBauO M-V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.02.99 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 " Wohngebiet am Pappelweg " für das Gebiet: Ortslage Ventschow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.04.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 28.05.97 erfolgt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die Gemeindevertretung hat am 27.04.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 05.06. bis zum 06.07.98 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.05.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Der katastermäßige Bestand wurde am 03.12.98 als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000/ 5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.11.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.11.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.98 gebilligt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 03.02.99 Az.: IV / 61.2 - ze / schi versagt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.1999 wurde der Satzungsbeschluß vom 09.11.1998 aufgehoben.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.02.1999 von der Gemeindevertretung erneut als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.1999 gebilligt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 05.05.1999 Az.: IV / 61.2 - ze mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ventschow, den 22.05.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.05.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.05.02 in Kraft getreten.
Ventschow, den 03.06.2002 — Der Bürgermeister gez. Linke

Gemeinde Ventschow
Landkreis Nordwestmecklenburg

B- Plan Nr. 2
„ Wohngebiet am Pappelweg "
einschließlich 2. Änderung